

# Statuten – Ausgabe 2026

<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
Art. 1 Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Rechtliche Rahmenbedingungen	2
Art. 4 Schweigepflicht	2
<b>2. ORGANISATION</b>	<b>3</b>
Art. 5 Mitgliedschaft	3
Art. 6 Organe	3
<b>A. Generalversammlung</b>	<b>3</b>
Art. 7 Bedeutung und Kompetenzen	3
Art. 8 Einberufung und Traktandierung	3
Art. 9 Beschlussfassung	3
Art. 10 Durchführung	3
<b>B. Vorstand</b>	<b>3</b>
Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer	4
Art. 13 Vorstandssitzungen	4
Art. 14 Vertretung nach Aussen	4
Art. 15 Entschädigungen	4
<b>C. Geschäftsleitung</b>	<b>4</b>
Art. 16 Aufgaben	4
<b>D. Revisionsstelle</b>	<b>4</b>
Art. 17 Wahl	4
Art. 18 Anforderungen	4
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen	4
<b>3. FINANZEN</b>	<b>4</b>
Art. 20 Finanzierung	4
Art. 21 Rückstellungen und Reserven	4
Art. 22 Gebundenes Vermögen	4
Art. 23 Rechnungsjahr	4
Art. 24 Vermögensverwendung bei der Auflösung	4
Art. 25 Schlussbestimmung	4

<b>1. ALLGEMEINES</b>
<b>Art. 1 Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz und Tätigkeitsgebiet</b>
1) Die Einsiedler Krankenkasse (nachfolgend Krankenkasse) ist ein Verein von unbestimmter Dauer mit Sitz und Gerichtsstand in Einsiedeln.
2) Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kanton Schwyz und die angrenzenden Kantone.
<b>Art. 2 Zweck</b>
1) Die Krankenkasse versichert ihre Mitglieder gemäss diesen Statuten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.
2) Zur Förderung der Krankenversicherung kann sich die Krankenkasse Kas- sen- und Interessenorganisationen anschliessen sowie alle Geschäfte ein- gehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.
<b>Art. 3 Rechtliche Rahmenbedingungen</b>
1) Die Krankenkasse unterzieht sich in der obligatorischen Krankenpflege- Versicherung und in der freiwilligen Taggeld-Versicherung dem Bundesge- setz über die Krankenversicherung (KVG) sowie dem Krankenversicherungs- aufsichtsgesetz (KVAG) und den Vollziehungserlassen.
2) Die Krankenkasse kann Zusatzversicherungen nach dem Versicherungs- vertragsgesetz (VVG) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vermit- teln.
<b>Art. 4 Schweigepflicht</b>
Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungs- gesetzes (ATSG) gilt für Vorstand, Geschäftsleitung, Revisionsstelle, externe Partnerfirmen und alle Mitarbeitenden der Krankenkasse.

## 2. ORGANISATION

### Art. 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird mit Abschluss der obligatorischen Krankenpflege-Versicherung begründet.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- 3) Das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht besitzen Mitglieder, die volljährig und urteilsfähig sind.
- 4) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Krankenkasse ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vermögen der Krankenkasse.
- 5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Krankenkasse.

### Art. 6 Organe

Die Organe der Krankenkasse sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsleitung
- D. die Revisionsstelle

### A. Generalversammlung

---

#### Art. 7 Bedeutung und Kompetenzen

- 1) Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Krankenkasse und besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2) Der Generalversammlung obliegen:
  - a) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
  - d) Änderung der Statuten; ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
  - e) Fusion, Umwandlung und Auflösung der Krankenkasse; ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

#### Art. 8 Einberufung und Traktandierung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- 2) Generalversammlungen werden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Zustellung der Traktandenliste einberufen. Sind Statutenänderungen traktandiert, ist der Inhalt der vorgesehenen Änderung bekannt zu geben.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatoren oder durch die Revisionsstelle. Ausserdem können ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Nennung der Traktanden vom Vorstand die Einberufung verlangen.
- 4) Der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, sowie der Revisionsbericht mit Antrag der Revisionsstelle liegen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag am Sitz der Krankenkasse zur Einsichtnahme auf.
- 5) Anträge stimmberechtigter Mitglieder, die spätestens am 31. Januar schriftlich beim Vorstand eingehen, werden der folgenden ordentlichen Generalversammlung unterbreitet.

### Art. 9 Beschlussfassung

- 1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.
- 2) Die Generalversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss fassen, die traktandiert worden sind, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
- 5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Durchführungen derselben beantragt und von der Versammlung beschlossen wird.
- 6) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet wird.

### Art. 10 Durchführung

- 1) Die Generalversammlung kann als physische Versammlung mit Tagungsort, als rein elektronische (virtuelle) Versammlung oder in Form einer Urabstimmung durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe durchgeführt werden.
- 2) Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder, die im Falle einer physischen Versammlung nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 3) Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.
- 4) Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss.
  - a) Der Vorstand bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe. Der Vorstand wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmezählenden und bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter.
  - b) Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Vorstand bekannt.
  - c) Der Vorstand bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.
- 5) Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und gegebenenfalls den Tagungsort.

### B. Vorstand

---

#### Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Krankenkasse.
- 2) Im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben hat der Vorstand die Krankenkasse mit aller Sorgfalt zu leiten. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.
- 3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die strategische Führung der Krankenkasse.
  - b) Die Festlegung der Organisation.
  - c) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
  - d) Das Erstellen des Geschäftsberichtes, bestehend aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung.
  - e) Die Kenntnisnahme vom Bericht der externen Revisionsstelle und die Ergreifung der notwendigen Massnahmen.

- f) Die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen sowie die Überwachung der operativen Führung und die Erteilung der nötigen Weisungen.
- g) Das Einrichten eines wirksamen, der Grösse und der Komplexität der Krankenkasse angepassten internen Kontrollsystems zur Überwachung der Geschäftstätigkeit und die Wahl der internen Revisionsstelle.
- h) Die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- i) Der Erlass der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Bedingungen und Reglemente sowie Festsetzung der Prämien.

#### **Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar sowie aus einem, höchstens aber drei weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Versammlung kann auch Personen, die nicht Mitglieder der Krankenkasse sind, in den Vorstand wählen.
- 3) Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4) Die Amtsdauer beträgt für den Präsidenten sowie für die übrigen Mitglieder des Vorstandes zwei Jahre. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

#### **Art. 13 Vorstandssitzungen**

- 1) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten physisch oder virtuell, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausserdem hat der Präsident eine Sitzung einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3) Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet wird.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind in das nächste Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

#### **Art. 14 Vertretung nach Aussen**

- 1) Der Vorstand vertritt die Krankenkasse im Rechtsverkehr mit Dritten und vor Gericht.
- 2) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und die Geschäftsleitung kollektiv zu zweien.
- 3) Durch Beschluss des Vorstandes kann die Unterschriftsberechtigung an weitere Personen erteilt werden.

#### **Art. 15 Entschädigungen**

Die Entschädigungen für den Präsidenten sowie für die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind in einem internen Reglement festgehalten.

### **C. Geschäftsleitung**

#### **Art. 16 Aufgaben**

- 1) Die Geschäftsleitung leitet die laufenden Geschäfte der Krankenkasse im Rahmen der Gesetze, Statuten, Bedingungen und Reglemente sowie der Weisung des Vorstandes.
- 2) Sie ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Prämien, die Auszahlung der fälligen Versicherungsleistungen, die Buchführung und die Korrespondenz zuständig.
- 3) Die Geschäftsleitung steht unter Aufsicht des Vorstandes. Sie hat die Weisungen des Vorstandes im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen. Der Vorstand kann der Geschäftsleitung zusätzliche Kompetenzen übertragen.

### **D. Revisionsstelle**

#### **Art. 17 Wahl**

- 1) Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

#### **Art. 18 Anforderungen**

- 1) Als Revisionsstelle ist ein Revisionsunternehmen zu wählen, das als Revisionsexperte nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen ist.
- 2) Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

#### **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1) Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung sowie die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung.
- 2) Die Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des ZGB in Verbindung mit dem OR sowie dem KVG und dem KVAG samt deren Ausführungsbestimmungen.
- 3) Die Revisionsstelle hält ihre Prüfungsergebnisse und Feststellungen in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung fest.
- 4) Die Revisionsstelle nimmt an der Generalversammlung teil und erteilt die verlangten Auskünfte. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

## **3. FINANZEN**

#### **Art. 20 Finanzierung**

Die Krankenkasse finanziert sich durch Versicherungsprämien, Kostenbeteiligungen, Rückversicherungsleistungen und Einnahmen anderer Art. Diese richten sich nach dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen sowie den hierauf basierenden Prämientarifen der Krankenkasse.

#### **Art. 21 Rückstellungen und Reserven**

Die Krankenkasse ist verpflichtet, angemessene versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Zur Sicherstellung der Solvenz schafft sie Reserven, welche in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### **Art. 22 Gebundenes Vermögen**

Die Krankenkasse muss die Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen und Rückversicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen, welches in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

#### **Art. 23 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 24 Vermögensverwendung bei der Auflösung**

- 1) Die Krankenkasse darf ihr Vermögen auch im Falle ihrer Auflösung nur zum Zwecke der Krankenversicherung nach KVG verwenden.
- 2) Diese Bestimmung kann durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder weder aufgehoben noch abgeändert werden.

#### **Art. 25 Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2019 und wurden von der Generalversammlung der Krankenkasse vom 27. Mai 2026 genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.